

FIND/Vorentwurf vom 25.11.1024

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Arzthaftung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **16.1** | 821.0.1 | 822.0.1 | 822.2.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst

I.

Der Erlass SGF [16.1](#) (Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG), vom 16.09.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 5a (*neu*)

Arzthaftung

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für Arzthaftungsklagen von geschädigten Dritten gegen das freiburger spital (HFR) oder das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit (FNPG).

² Die Zivilprozessordnung und das Justizgesetz sind auf die oben genannten Haftungsfälle anwendbar. In Abweichung von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit ist die Klage jedoch am Ort des Sitzes des betroffenen Spitals einzureichen.

II.

1.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 90a Abs. 2

² Sie sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:

- b) (*geändert*) die Polizei über die Anwesenheit einer vermissten oder flüchtigen Person in ihren Räumlichkeiten zu informieren oder Angaben zu machen, mit denen die Person gefunden werden kann;
- c) (*neu*) ihren Haftpflichtversicherer über das Eintreten eines Haftpflichtfalls zu informieren und ihm die für die Bearbeitung des Falls erforderlichen Informationen zu übermitteln.

2.

Der Erlass SGF [822.0.1](#) (Gesetz über das freiburger Spital (HFRG), vom 27.06.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 (neu)

² Die Zivilprozessordnung und das Justizgesetz sind jedoch auf die Arzthafungsfälle anwendbar. In Abweichung von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit ist die Klage am Ort des Sitzes des betroffenen Spitals einzureichen.

3.

Der Erlass SGF [822.2.1](#) (Gesetz über die Organisation der Pflege im Bereich psychische Gesundheit (PGG), vom 05.10.2006) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 2 (neu)

² Die Zivilprozessordnung und das Justizgesetz sind jedoch auf die Arzthafungsfälle anwendbar. In Abweichung von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die örtliche Zuständigkeit ist die Klage am Ort des Sitzes des betroffenen Spitals einzureichen.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, gilt weiterhin das alte Recht.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

[Signaturen]